

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2023-01-10
	Ganzjährige oder saisonale Freilandhaltung von Schafen und Ziegen	Tiergesundheit

Zur Gewährleistung einer tierschutzkonformen Haltung von Schafen und Ziegen gemäß § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz i. V. mit den Europaratsempfehlungen müssen Halter folgende Mindestanforderungen einhalten:

Witterungsschutz: Allen Tieren muss ganzjährig ein Witterungsschutz zur Verfügung stehen.

Sommer: Bei anhaltenden hochsommerlichen Temperaturen mit intensiver Sonneneinstrahlung müssen die Schafe/ Ziegen Schatten aufsuchen können.

Winter: Bei anhaltender winterlicher Kälte insbesondere in Verbindung mit Nässe und Wind müssen sich die Schafe/ Ziegen an einen gegen Wind und Regen geschützten Ort mit trockener Liegefläche zurückziehen können. (Platzbedarf je erwachsenen Schaf ca. 0,5 m²)

Lämmer benötigen in den ersten 4 Lebenstagen einen besonderen Witterungsschutz, der zu mindestens dreiseitig geschlossen, sauber, trocken, eingestreut und vor allem im Bodenbereich gegen Zugluft geschützt sein muss.

- ↳ Bäume, dichte Hecken und Büsche als natürlicher Witterungsschutz (unbelaubt oder vereinzelt bieten sie nicht ausreichend Schutz)
- ↳ Windschutznetze
- ↳ hoch gestapelte Strohballen
- ↳ Wasserwagen für kleinere Tiergruppen

Wasserversorgung: Allen Tieren muss ganzjährig ständig freier Zugang zu Tränkwasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

- ↳ Richtwert: pro Tier 1,5 - 4 Liter Wasser/ Tag;
lämmerführende Tiere bis 18 Liter Wasser/ Tag
- ↳ Ausnahme: Bei starkem Frost oder im Rahmen der Hüte- und Wanderschäferei können die Tiere zweimal täglich bis zur Sättigung getränkt werden.
- ↳ Schnee und Futterfeuchtigkeit sind kein Ersatz für Tränkwasser!

Fütterung: Allen Tieren muss täglich entsprechend ihrem Bedarf Futter in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

- ↳ Bei Weiden mit spärlichem Bewuchs, gefrorenen Boden oder geschlossener Schneedecke muss Raufutter zugefüttert werden.
- ↳ Dabei ist der vermehrte Energiebedarf der Tiere bei Kälte (Winterhalbjahr) und erhöhter Leistung (lämmerführende Tiere) zu berücksichtigen.

Schur: Alle Wollschafe, die in der kalten Jahreszeit im Freien gehalten werden sollen, sind jährlich im Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juni zu scheren. (Ausnahme: Lämmer im ersten Lebensjahr).

Tierkontrolle: Das Befinden der Schafe / Ziegen muss mindestens einmal täglich gründlich kontrolliert werden. Während der Lammzeit ist eine vermehrte Kontrolle notwendig, erforderlichenfalls auch nachts.

Cross Compliance Hinweis:

Betriebe, die Fördermittel der EU erhalten, unterliegen besonderen Verpflichtungen. Voraussetzung für die Gewährung von Zahlungen ist die Einhaltung bestimmter rechtlicher Anforderungen (sog. Cross Compliance-Anforderungen). Dazu gehören die Einhaltung der Vorschriften, bezüglich der Registrierung der Tierhaltung, der Kennzeichnung der Schafe / Ziegen, das Führen eines Bestandsregisters. (Infoblatt „Registrierung und Kennzeichnung von Schafen / Ziegen“) Auch der Tierschutz ist Cross Compliance relevant. Die Verpflichtungen, die sich dadurch in der Schaf- und Ziegenhaltung ergeben, leiten sich aus der EG-Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20.07.1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ab. Die Nichteinhaltung dieser Tierschutzregelungen führt zur Kürzung der Direktzahlung (Betriebsprämie).